OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351819/3/KLi

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. November 2025 des B__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. November 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. November 2025, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und seiner Ehefrau mit Bescheid vom 14. Oktober 2025 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit Ablauf des 31. Oktober 2025 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 14. Oktober 2025 sei dem Bf und seiner Ehefrau Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Oktober 2025, befristet bis 31. Jänner 2026 zugesprochen worden. Dem Bf sei am 5. November 2025 im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG aufgetragen worden, Kontoauszüge vom 1. Oktober 2025 bis 6. November 2025 mit allen Einnahmen und Ausgaben, sowie dem aktuellen Kontostands vorzulegen. Auf den am 17. November 2025 vorgelegten Kontoauszügen betreffend das gemeinsam genutzte Konto sei ersichtlich, dass der Bf per 1. November 2025 über einen Kontostand in der Höhe von 18.611,54 Euro und damit über Geldmittel in dieser Höhe verfüge.

In rechtlicher Hinsicht ergebe sich gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG, dass bei der Bemessung von Sozialhilfe verwertbares Vermögen anzurechnen sei, soweit es gemäß § 16 Abs. 3 Oö. SOAHG einen Wert von 600% des Netto-Ausgleichs-zulagenrichtsatzes für Alleinstehende überschreite. Der Bf und seine Ehegattin würden seit 1. November 2025 über ein Vermögen verfügen, welches den gesetzlich vorgesehenen Vermögensfreibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Oö. SOAHG überschreite, sodass eine soziale Notlage gemäß § 6 Oö. SOHAG ab dem 1. November 2025 nicht mehr vorliege. Die jeweils zuerkannte Sozialhilfeleistung sei daher mit Ablauf des 31. Oktober 2025 einzustellen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. November 2025, mit der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den Einstellungsbescheid ersatzlos zu beheben. Begründend führte der Bf aus, entgegen der bereits mehrfach in den Beschwerdeverfahren des Bf ergangenen Entscheidungen des Landeverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wonach einen Sozialhilfenachzahlung nicht als Vermögen zu werten sei, sei im bekämpften Bescheid erneut das Vermögen des Bf als verwertbares Vermögen angerechnet worden, obwohl der belangten Behörde bekannt sei, dass dieses aus einer Sozialhilfenachzahlung stamme, da sie selber drei Wochen zuvor diese Zahlung geleistet habe, wie aus den Kontoauszügen zu entnehmen sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf und seine Ehefrau sind armenische Staatsbürger. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, seine Ehefrau am 24. Februar 1949. Beide verfügen über einen gültigen Aufenthaltstitel und sind seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig. Sie haben ihren Hauptwohnsitz derzeit in Oberösterreich.

II.2. Der Bf stellte am 3. Mai 2021 einen Sozialhilfeantrag bei der belangten Behörde, der mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, wegen Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Sozialhilfe gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG abgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, die wiederum mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Oktober 2021, GZ: LVwG-351057/3/Bm, unter Zulassung einer ordentlichen Revision abgewiesen wurde.

Der Bf wandte sich in der Folge an den Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Judikat vom 22. Jänner 2024, Ro 2022/10/0005-7, behob. Im fortgesetzten Verfahren gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf mit Beschluss vom 14. Februar 2024, GZ: LVwG-351057/24/Bm/AK, statt, behob den angefochtenen Bescheid und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

Diese erließ daraufhin den Bescheid vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, mit welchem dem Bf und seiner Ehefrau für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 29. Oktober 2023 nachträglich Sozialhilfe zuerkannt wurde. Die Befristung bis 29. Oktober 2023 erfolgte, weil der Bf am 30. Oktober 2023 einen neuerlichen Sozialhilfeantrag gestellt hatte, dem mit Bescheid vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, unter Setzung einer Befristung bis 31. Oktober 2024 stattgegeben worden war.

II.3. Die mit Bescheid vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, gewährte Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro ging am 20. Juni 2024 am Konto des Bf ein.

II.4. Mit einem weiteren, ebenfalls angefochtenen Bescheid vom 26. Juni 2024, GZ: SJF/SH, wurden die Sozialhilfeleistungen, die dem Bf und seiner Ehefrau mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, gewährt worden waren, eingestellt. Begründend wurde ausgeführt, die Eheleute verfügten

aufgrund der Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro über Vermögen und seien damit von keiner sozialen Notlage mehr betroffen.

II.5. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. Oktober 2024, GZ: LVwG-351583/2/GS/EP, wurde der Einstellungsbescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben und die ordentliche Revision für zulässig erklärt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte in seiner Entscheidung Überlegungen dazu an, ob Sozialhilfenachzahlungen unter den Vermögensbegriff des § 14 Oö. SOHAG fallen würden und verneinte dies. Revisionsrelevant ist somit die Frage, ob Leistungen nach dem Oö. SOHAG (z.B. Sozialhilfe, Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit.) bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen als Einkommen bzw. Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen sind.

Die belangte Behörde hat daraufhin eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Das Revisionsverfahren ist derzeit anhängig.

II.6. Am 5. November 2024 beantragte der Bf neuerlich die Gewährung von Sozialhilfe.

II.6.1. Mit Bescheid vom 29. November 2024, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde diesen Antrag ab. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe im Juni 2024 eine Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 20.582,14 Euro erhalten, weshalb das Haushaltsvermögen die Vermögens-freibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG übersteige.

II.6.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 fristgerecht Beschwerde. Er betonte unter Verweis auf zwei rezente Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, Sozialhilfenachzahlungen seien nicht als Vermögen im Sinne des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes zu qualifizieren. Die belangte Behörde habe die Sozialhilfeanträge daher zu Unrecht abgewiesen.

II.6.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, setzte die belangte Behörde das Sozialhilfeverfahren des Bf daraufhin gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) „*bis zur rechtskräftigen Entscheidung der präjudiziellen rechtlichen Vorfrage im Verfahren LVwG-351583/2/GS/EP, des Oö. LVwG durch den Verwaltungsgerichtshof*“ aus.

Begründend hielt sie im Wesentlichen fest, zur Frage, ob bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz Leistungen außer Betracht zu bleiben hätten, die dieses Landesgesetz selbst normiert, sei derzeit ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Ein inhaltlicher

Abspruch über die vom Bf eingebrachten Sozialhilfeanträge vom 5. November 2024 könne erst nach Abschluss dieses höchstgerichtlichen Verfahrens erfolgen, weil dieses „*aufgrund der zu entscheidenden Rechtsfrage eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung […] darstell[e]*“.

II.6.4. Mit Schreiben vom 23. Jänner 2025 stellte der Bf fristgerecht den Antrag, die Beschwerde vom 5. Dezember 2024 möge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden.

Er hielt fest, es liege keine Vorfrage gemäß § 38 AVG vor, „*da über die in Rede stehende Frage, ob eine Nachzahlung der Sozialhilfe als verwertbares Vermögen anzusehen ist, das Landesverwaltungsgericht Oö. mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2024, Zahl LVwG-351583/2/GS/EP, bereits rechtskräftig entschieden*“ habe. Daran ändere auch die beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Amtsrevision nichts. Die belangte Behörde sei an die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gebunden.

II.6.5. Mit Erkenntnis vom 10. März 2025, GZ: LVwG-351628/2/KLi/EP, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde insofern statt, als die Beschwerdevorentscheidung (über die Aussetzung des Verfahrens) ersatzlos behoben wurde.

II.6.6. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den Bescheid vom 27. März 2025, GZ: SJF/SH, mit dem der Antrag des Bf vom 5. November 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und seine Ehefrau abgewiesen wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf lebe mit seiner Ehefrau im gemeinsamen Haushalt. Beide seien Staatsbürger der Republik Armenien und seit dem Jahr 2004 anerkannte Flüchtlinge. Sie würden in Österreich leben, hätten das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht, sie hätten jedoch keinerlei Versicherungsmonate und keinen Pensionsanspruch in Österreich. Der Bf würde Pflegegeld beziehen; mangels Erfüllung der Voraussetzungen erhalte er keine Wohnbeihilfe.

Am 12. November 2024 sei der Bf gemäß §§ 21, 23 Oö. SOHAG aufgefordert worden, eine schriftliche Stellungnahme über das vorhandene Barvermögen abzugeben, sowie Rechnungen und Belege einzureichen, um den Verbrauch/Verbleib der von seinem Girokonto behobenen Geldmittel zu belegen. Der Bf habe am 19. November 2024 bekannt gegeben, dass er keine Belege über die letzten Monate vorlegen könne. Laut der eingereichten Unterlagen verfüge er jedoch zumindest über 11.000 Euro an Barvermögen und über zumindest

7.074,07 Euro an Guthaben auf seinem Girokonto, somit jedenfalls über ein Gesamtvermögen von über 18.000 Euro.

Der Bf habe zwar am 20. Juni 2024 eine Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 20.582,14 Euro erhalten, jedoch würden sich die Kontoauszüge auf einen wesentlich nach dem 20. Juni 2024 liegenden Zeitpunkt beziehen, sodass nicht feststehe, dass es sich bei der gegenständlich relevanten Vermögensmasse zur Gänze oder teilweise um die vorangeführte Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen handle. Es komme zu einer nicht abgrenzbaren Vermengung des Vermögens des Bf mit jenem seiner Ehefrau.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe der Einsatz eigener Mittel unabhängig davon vorzunehmen sei, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhalten habe. Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Grundsatz der Subsidiarität bilde gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAGH der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe seien daher gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Die Ausnahmen davon seien in § 16 Oö. SOHAG geregelt. Demnach habe das Vermögen bis zur Freibetragsgrenze in Höhe von 600% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes außer Betracht zu bleiben; im Jahr 2024 seien dies 6.935,04 Euro. Sofern das verwertbare Vermögen die gesetzliche Vermögensfreibetragsgrenze übersteige, gehe der Gesetzgeber davon aus, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht vorliegen würden.

Nach den vom Bf am 19. November 2024 eingereichten Unterlagen verfüge er zumindest über 11.000 Euro Barvermögen und über 7.074,07 Euro Guthaben auf seinem Girokonto, somit über ein Gesamtvermögen von mehr als 18.000 Euro. Bei der Haushaltsgröße des Bf von zwei Personen würde der Freibetrag 6.935,04 Euro pro Person, somit 13.870 Euro betragen. Gemäß §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 Z 1, 16 Oö. SOHAG seien der Bf und seine Ehefrau nicht von einer sozialen Notlage betroffen und würden die sachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Insofern sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

II.6.7. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 1. April 2025. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde in ihrem Einstellungsbescheid vom 26. Juni 2024 festgestellt habe, dass auf dem am 21. Juni 2024 vorgelegten Kontoauszug ersichtlich sei, dass der Bf durch die Nachzahlung der Sozialhilfe am 20. Juni 2024 in der Höhe von 20.582,15 Euro mit diesem Tag einen Kontostand in der Höhe von 20.630,30 Euro aufweise. Die

belangte Behörde habe somit selbst festgestellt, dass dieser Vermögensbetrag bis auf die Differenz von 48,16 Euro aus der Nachzahlung der Sozialhilfe bestehe. Die belangte Behörde habe zudem diesen Betrag selbst auf das Konto des Bf überwiesen. Es sei daher eindeutig nachvollziehbar, woher dieses Vermögen stamme. Auch weitere Geldeingänge auf dem Konto des Bf seien eindeutig nachvollziehbar und damit abgrenzbar, nämlich das Pflegegeld der Stufe 2, welches der Bf beziehe. Weiteres Vermögen habe der Bf nicht erhalten.

Die Frage einer Vermengung des Vermögens sei nicht nur sozialhilferechtlich vollkommen irrelevant, es fehle auch jegliche gesetzliche Grundlage für eine Berücksichtigung. Der Bf habe nachvollziehbar dargelegt, dass das oben bezeichnete Vermögen eindeutig aus der Sozialhilfenachzahlung bestehe.

Die Vorgehensweise der belangten Behörde, welche zuerst entgegen der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beim Neuantrag vom 5. November 2024 die Sozialhilfenachzahlung wieder als Vermögen gewertet habe, danach eine rechtswidrige Aussetzung des Verfahrens vorgenommen habe und nunmehr mit einer völlig neuen, vorher auch nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgebrachten Begründung bereits zum wiederholten Male die Auszahlung der Sozialhilfe für den 78-jährigen Bf, welcher jeden zweiten Tag auf eine Dialyse angewiesen sei, und seine 76-jährige Ehefrau, welche ebenfalls auf medizinische Behandlungen angewiesen sei, verweigere, verletze damit das Willkürverbot gemäß Art. 7 B-VG.

Wenn die belangte Behörde im Übrigen im bekämpften Bescheid feststelle, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bewusst von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei, sei darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde selbst in ihrer Beschwerdevorentscheidung vom 16. Jänner 2025 feststelle, dass sich der Verwaltungsgerichtshof soweit ersichtlich jedoch noch nicht mit der Frage auseinander gesetzt habe, ob Leistungen nach dem Oö. SOHAG als Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen seien, weshalb auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ordentliche Revision zugelassen habe, sowie die belangte Behörde eine solche erhoben habe.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben und dem Bf Sozialhilfe zuerkennen; in eventu, den Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

II.6.8. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 9. Mai 2025, GZ: LVwG-351628/4/KLi wurde der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde vom 27. März 2025, GZ: SJF/SH, aufgehoben sowie die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte

Behörde zurückverwiesen; die ordentliche Revision wurde wiederum für zulässig erklärt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellte in dieser Entscheidung rechtliche Überlegungen, wie schon zu Punkt II.4. dargestellt, an.

Die belangte Behörde hat daraufhin wiederum eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Das Revisionsverfahren ist derzeit ebenfalls anhängig.

II.7. In weiterer Folge er ging der nunmehr verfahrensgegenständlicher Bescheid (vgl. Punkt I.1.), mit dem die gewährten Sozialhilfeleistungen einmal mehr eingestellt wurden, wogegen sich die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde (vgl. Punkt I.2.) richtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und den zitierten, amtsbekannten Entscheidungen der belangten Behörde, des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und des Verwaltungsgerichtshofes.

III.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III.3. Die Frage, ob Leistungen nach dem Oö. SOHAG (z.B. Sozialhilfe, Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit.) bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen als Einkommen bzw. Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,

3a. Eltern darin unterstützen, ihren Kindern die bestmöglichen Chancen für die Entwicklung und Bildung zu eröffnen und ihrer Verantwortung für das Wohl der Kinder aktiv nachzukommen,

4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[…]

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen. Bei Vermögen im Sinn des Absatz eins, Ziffer 2, ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.
[…]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich stellt sich im Ergebnis die Frage, ob sich der Bf (und seine Ehefrau) in einer sozialen Notlage befinden und daher Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 Oö. SOHAG (1.) von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und (2.) bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4). Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, (1.) die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder (2.) den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können. Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG gelten als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 insbesondere (1.) der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16; (2.) der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration; (3.) die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3); (4.) die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

V.2. Grundsätzlich sind nach dem oben zitierten § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sowohl zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, als auch sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings davon aus, dass dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz immanent ist, dass Leistungen nach diesem Landesgesetz – wie etwa Sozialhilfeleistungen oder Behindertenzuschläge gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG – bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen nicht zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsanschauung, bereits ausbezahlte Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Einkommen oder Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu werten und damit sozusagen auf sich selbst anzurechnen, zöge in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich problematische, sinnwidrige Ergebnisse nach sich:

Zum einen wären bei konsequenter Anwendung dieses Rechtsstandpunktes nachträgliche Auszahlungen der Sozialhilfe, die aus der dreimonatigen Entscheidungsfrist des § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG resultieren, im Sinne des § 14 Abs. 1 leg. cit. anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Stellt eine Person beispielsweise (wie schon in den vorangegangenen Entscheidungen ausgeführt) am 1. September 2024 einen Sozialhilfeantrag, hat die Behörde gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG bis 1. Dezember 2024 Zeit, über diesen Antrag zu entscheiden. Spricht sie nach drei Monaten eine („Nach-“) Zahlung für die Monate September, Oktober und November in der Höhe von 3.467,52 Euro (1.155,84 [= Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende im Jahr 2024]*3) sowie für die

darauffolgenden Monate Sozialhilfeleistungen in der Höhe von monatlich je 1.155,84 Euro zu und verfügt die betroffene Person über verwertbares, unter der Freibetragsgrenze des § 16 Abs. 1 Z 3 leg. cit. liegendes Vermögen von 4.000 Euro, käme es durch die Auszahlung des Betrages von 3.467,52 Euro zu einer Überschreitung der Vermögensfreibetragsgrenze. Es wäre folglich eine Neuberechnung des Sozialhilfeanspruchs durchzuführen, was finanziell nachteilige Auswirkungen für die bezugsberechtigte Person hätte.

Zum anderen bestünde im Falle von Sozialhilfenachzahlungen regelmäßig auch eine Pflicht zum Kostenersatz nach § 30 Oö. SOHAG. Wird zum Beispiel einer Person, die sich in einer sozialen Notlage befindet, aufgrund eines Behördenfehlers zunächst keine Sozialhilfe gewährt, aber aufgrund eines erfolgreich eingelegten Rechtsmittels ein Jahr später nachträglich ein Betrag von rund 13.870 Euro (1.155,84*12) ausbezahlt, hätte die Behörde für in der Vergangenheit gewährte Sozialhilfeleistungen – unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmung des § 33 leg. cit. – Kostenersatzansprüche gemäß § 30 Oö. SOHAG geltend zu machen. Die betroffene Person hätte der Behörde im genannten Beispiel den über der Vermögensfreibetragsgrenze liegenden Betrag – somit die Hälfte der Summe, der ihr aufgrund ihres Rechtsmittels nachträglich zugesprochen und ausbezahlt wurde – wieder zurückzuzahlen.

Weiters wäre nach dieser Rechtsansicht etwa auch die Nachzahlung eines Behindertenzuschlags gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG als Einkommen zu qualifizieren. Laufende Sozialhilfeleistungen würden dadurch entsprechend verringert (vgl. zu dieser Thematik das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.02.2024, GZ: LVwG-351469/2/Bm/AK).

In dieselbe Kerbe schlagen die Bescheide der belangten Behörde, in denen die Abweisung des Antrages mit einer – aufgrund eines Behördenfehlers zu Stande gekommenen – Sozialhilfenachzahlung gerechtfertigt wird: Wie festgestellt, wies die belangte Behörde den Sozialhilfeantrag des Bf vom 3. Mai 2021 mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, ab. Das die behördliche Entscheidung bestätigende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Oktober 2021, GZ: LVwG-351057/3/Bm, wurde vom Verwaltungsgerichtshof knapp drei Jahre später als rechtswidrig erkannt und behoben. Dem Bf und seiner Ehefrau wurde für den Zeitraum von 2. Juni 2021 bis 29. Oktober 2023 schließlich erst mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2024, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe zugesprochen. Mit dem Argument, das Ehepaar verfüge nunmehr über Vermögen und befände sich in keiner sozialen Notlage mehr, wurde daraufhin nach weiteren Verfahrensschritten der schon zuvor angefochtene abweisende Bescheid erlassen.

Wie die oben dargestellten Fälle zeigen, hätten die hilfesuchenden Personen nach der Rechtsansicht der belangten Behörde stets das volle Risiko behördlicher Verzögerungen bzw. behördlicher Fehlentscheidungen zu tragen.

Sie hätten etwa

- im Falle rechtmäßig verzögert ausbezahlter Sozialhilfeleistungen (zu denken ist hier etwa an § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG),
- im Falle zunächst unrechtmäßig abgelehnter und in der Folge nachträglich gewährter Sozialhilfeleistungen (vgl. die gegenständliche Sozialhilfenachzahlung),
- im Falle zunächst zu niedrig bemessener Sozialhilfeansprüche, die in Folge eines Rechtsmittels und einer Neuberechnung Nachzahlungen nach sich ziehen (vgl. § 24 Abs. 5 Oö. SOHAG) sowie
- im Falle irrtümlich verspätet ausbezahlter Sozialhilfeleistungen

nicht nur eine Verlängerung ihrer sozialen Notlage zu erdulden, sondern müssten darüber hinaus eine künftige Nichtgewährung von Sozialhilfe, eine Kürzung oder Einstellung von Sozialhilfeleistungen bzw. gar eine Kostenersatzpflicht gemäß § 30 Oö. SOHAG fürchten. Rechtsmittel brächten insofern ein gewisses finanzielles Risiko mit sich. Bedenklich ist dies nicht nur aus Rechtsschutzgründen, sondern auch angesichts des Umstands, dass Sozialhilfenachzahlungen von den betroffenen Personen oftmals zur Begleichung von während der Notlage aufgenommenen Schulden heranzuziehen sind. Fänden Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen Berücksichtigung, würde die Höhe der einer Person insgesamt gewährten Sozialhilfe zum einen durch Behördenfehler bzw. -irrtümer wie die oben genannten maßgeblich beeinflusst; zum anderen hätten die Behörden zumindest begrenzte Möglichkeiten, auf die Höhe der insgesamt auszubezahlenden Sozialhilfeleistungen Einfluss zu nehmen: Auszahlungen könnten etwa durch bloßes Zuwarten oder Verfahrensaussetzungen gemäß § 38 AVG verzögert werden – die höheren Nachzahlungsbeträge hätten in der Folge eine anspruchsmindernde Wirkung. Durch all diese Faktoren würden die Unsicherheiten hilfsbedürftiger Personen in finanziellen Belangen um ein Vielfaches verstärkt und die in § 1 Oö. SOHAG normierten Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe dadurch konterkariert (vgl. vor allem die Ziele, zur Vermeidung sozialer Notlagen beizutragen [Abs. 2 Z 1]; Personen zu befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden [Abs. 2 Z 2] und eine nachhaltige soziale Stabilisierung anzustreben [Abs. 2 Z 6]).

Beließe man es im gegenständlichen Fall bei der Entscheidung der belangten Behörde, wären der Bf und dessen Ehefrau – die während ihrer sozialen Notlage einen langwierigen Rechtsstreit auf sich nehmen mussten, um die ihnen zustehende Sozialhilfe zu erhalten – durch die behördliche Fehlentscheidung vom 28. Juni 2021, GZ: SJF/SH, finanziell insgesamt schlechter gestellt, als wenn es zu

keinem Behördenfehler gekommen wäre. Ohne ihr Verschulden und trotz des Erfolges ihres Rechtsmittels erhielten sie insgesamt weniger Sozialhilfeleistungen, als wenn der Behörde kein Fehler unterlaufen wäre: Hätte die Behörde den Eheleuten aufgrund ihres Antrags vom 3. Mai 2021 sogleich Sozialhilfe gewährt und monatlich ausbezahlt, wäre die nunmehrige Argumentation, die beiden seien durch eine Sozialhilfenachzahlung zu Vermögen gelangt, nicht schlagend geworden.

Vor diesem Hintergrund kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe sei der Einsatz eigener Mittel unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende Einkommen und/oder Vermögen erhalten hat (vgl. etwa VwGH 07.12.2023, Ra 2022/10/0195; 18.07.2023, Ro 2021/10/0005) nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Dasselbe gilt für seine Judikatur, Nachzahlungen der Familienbeihilfe oder Pension seien bei der Bemessung von Sozialhilfeansprüchen als Vermögen zu berücksichtigen (vgl. etwa VwGH 25.04.2013, 2011/10/0123; 28.02.2018, Ra 2016/10/0055).

V.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil sich der Verwaltungsgerichtshof soweit ersichtlich noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (z.B. Sozialhilfe, Behindertenzuschlag gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 4 leg. cit.) bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen als Einkommen bzw. Vermögen gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zu berücksichtigen sind. Beim Verwaltungsgerichtshof sind zu dieser Frage – in den Verfahren des Bf – bereits die ordentlichen Revisionen (der belangten Behörde) zu GZ: LVwG-351583/2/GS/EP und GZ: LVwG-351628/4/KLi, anhängig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer